

Gesetzes- und Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 25. Mai

1994

Inhalt

Seite

Kirchliche Gesetze

Elftes kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung	65
Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrerberodungsgesetzes und des Pfarrerdienstgesetzes (ÄndG-PfBG/PfDG) ..	66
Kirchliches Gesetz über die Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG - AnwG)	67

Bekanntmachungen

Mitglieder der Landessynode	71
Aufhebung der Pfarrstelle I an der Heiligeistkirche in Heidelberg	71
Errichtung einer Pfarrstelle in der Filialkirchengemeinde Wiesenbach	71
Errichtung einer weiteren Pfarrstelle in der Evangelischen Kirchengemeinde Wertheim	71
Sammlung der Diakonie	71
Wort des Landesbischofs zur Opferwoche der Diakonie 1994	72

Kirchliche Gesetze

Elftes kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung

Vom 28. April 1994

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. September 1990 (GVBl. S. 145) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 44 Abs. 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Anstellung im kirchlichen Dienst setzt die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD voraus.“

Die Landessynode kann durch Gesetz für bestimmte Dienste Ausnahmen zulassen. Das Gesetz bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der Landessynode.“

2. In § 67 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „Mitglieder der Landeskirche“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1994 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 28. April 1994.

Der Landesbischof

Dr. Klaus Engelhardt

**Kirchliches Gesetz
zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes
und des Pfarrerdienstgesetzes
(ÄndG-PfBG/PfDG)**

Vom 26. April 1994

Die Landessynode hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes**

Das kirchliche Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1984 (GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 22. Oktober 1991 (GVBl. S. 125), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Steht auch der Ehegatte des Gemeindepfarrers in einem Pfarrerdienstverhältnis oder einem Beamtenverhältnis zur Landeskirche, erhalten beide gemeinsam nur eine Dienstwohnung ohne Zahlung von Ortszuschlag.“

b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 bis 6 angefügt:

„(3) Ist der Dienst des Gemeindepfarrers nach den §§ 52a und 52b oder im Rahmen des § 57a Pfarrerdienstgesetz eingeschränkt, hat er an den Baupflichtigen (Kirchengemeinde oder Fonds) ein Entgelt zu zahlen in Höhe des dem Umfang der Einschränkung entsprechenden steuerlichen Mietwertes der Dienstwohnung (Nutzungsentgelt). Das Nutzungsentgelt wird vom Evangelischen Oberkirchenrat für den Baupflichtigen von den Bezügen einbehalten.“

(4) Absatz 3 ist nicht anzuwenden auf Pfarrvikare. Absatz 3 gilt nicht, wenn der Ehegatte des Pfarrers im kirchlichen Dienst beschäftigt ist und nach kirchengesetzlichen Vorschriften wegen der Dienstwohnung keinen Ortszuschlag erhält.

(5) Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Einvernehmen mit dem Baupflichtigen Ausnahmen von Absatz 3 genehmigen.

(6) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, eine Verordnung über die Bewirtschaftung der Dienstwohnungen der Pfarrer zu erlassen. In der Verordnung sollen insbesondere geregelt werden die Verpflichtungen des Baupflichtigen und des Wohnungsinhabers in bezug auf die Nutzung und Unterhaltung der Dienstwohnung, einschließlich Garage und

Nebengebäuden, der Gebrauch durch Dritte, die Haftung für Schäden sowie die Abnahme und Übergabe der Dienstwohnung.“

2. In § 12 Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„§ 6 Bundesbesoldungsgesetz findet entsprechende Anwendung.“

3. § 54 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Pfarrer und die Empfänger von Versorgungsbezügen erhalten eine Sonderzuwendung. Für Gemeindepfarrer und Pfarrdiakone mit freier Dienstwohnung gilt als Bemessungsgrundlage das Grundgehalt zuzüglich des Ortszuschlages, der ohne die Dienstwohnung zustünde. Bezüglich der Konkurrenzregelungen gilt § 12.“

**Artikel 2
Änderung des Pfarrerdienstgesetzes**

Das Pfarrerdienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1978 (GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 15. Oktober 1992 (GVBl. S. 181), wird wie folgt geändert:

§ 57a Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei der Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub ist der Pfarrer / die Pfarrerin verpflichtet, ein Nutzungsentgelt in Höhe des steuerlichen Mietwertes für die Dienstwohnung an den Baupflichtigen (Kirchengemeinde oder Fonds) zu bezahlen. Dies gilt nicht bei Stellenteilung durch ein Theologenehepaar (§ 52d), wenn der Ehepartner während des Erziehungsurlaubs die Vertretung der Pfarrstelle in vollem Umfang übernimmt. Übt der Pfarrer / die Pfarrerin während des Erziehungsurlaubs im zulässigen Rahmen eine Teilbeschäftigung im kirchlichen Dienst aus, gelten die Bestimmungen des § 11 Pfarrbesoldungsgesetz.“

**Artikel 3
Inkrafttreten, Bekanntmachung**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. September 1994 in Kraft.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, den Wortlaut des Pfarrbesoldungsgesetzes sowie des Pfarrerdienstgesetzes in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung bekanntzumachen.

Dieses Gesetz wird hiernit verkündet.

Karlsruhe, den 26. April 1994

Der Landesbischof
Dr. Klaus Engelhardt

**Kirchliches Gesetz
über die Anwendung des Kirchengesetzes
über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen
Kirche in Deutschland
(MVG - AnwG)**

Vom 26. April 1994

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 1992 (ABl. EKD S. 445) wird im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden und seiner Mitglieder nach Maßgabe seiner Satzung übernommen, soweit in Artikel 2 nichts anderes bestimmt wird.

Artikel 2

In Ergänzung der bestehenden Rahmenvorschriften werden die folgenden Bestimmungen in das Mitarbeitervertretungsgesetz eingefügt:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Pfarrer und Pfarrerinnen, Pfarrdiakone und Pfarrdiakoninnen, Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen, Lehrvikare und Lehrvikarinnen, soweit sie nicht beim Evangelischen Oberkirchenrat beschäftigt sind. Dieses Gesetz findet ebenfalls keine Anwendung auf die Lehrenden an der Hochschule für Kirchenmusik in Heidelberg sowie an der Fachhochschule für Sozialwesen, Religionspädagogik und Gemein diakonie in Freiburg.“

2. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In den Kirchenbezirken wird für kirchliche Dienststellen, bei denen keine Mitarbeitervertretung gebildet wird, eine gemeinsame Mitarbeitervertretung mit dem Kirchenbezirk gebildet. Übersteigt die Zahl der beteiligten Dienststellen die Zahl der nach § 8 zu wählenden Mitglieder, erhöht sich diese um höchstens zwei Mitglieder.“

Landeskirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die im Bereich einer Kirchengemeinde oder eines Kirchenbezirks eingesetzt sind, bilden für den Bereich der Landeskirche eine Mitarbeitervertretung. Für die übrigen landeskirchlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wird am Sitz des Evangelischen Oberkirchenrates eine Mitarbeitervertretung gebildet, soweit nicht für landeskirchliche Dienststellen im Sinne von § 3 Abs. 2 eigene Mitarbeitervertretungen gebildet werden.“

3. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl werden durch eine vom Evangelischen Oberkirchen-

rat unter Beteiligung der Arbeitsrechtlichen Kommission zu erlassende Wahlordnung geregelt.“

4. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird eine Vereinbarung nach Absatz 1 nicht getroffen, sind zur Wahrung der Aufgaben der Mitarbeitervertretung auf deren Antrag von ihrer übrigen dienstlichen Tätigkeit in Dienststellen mit in der Regel

301–600 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ein Mitglied der Mitarbeitervertretung,

601–1000 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zwei Mitglieder der Mitarbeitervertretung,

mehr als 1000 Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen für je angefangene 500 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein weiteres Mitglied der Mitarbeitervertretung,

jeweils mit der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Vollbeschäftigter freizustellen. Satz 1 gilt nicht für die Wahrnehmung von Aufgaben als Mitglied der Gesamtmitarbeitervertretung (§ 6) sowie des Gesamtausschusses (§ 54).“

5. § 39 Buchst. d entfällt.

6. § 40 Buchst. n entfällt.

7. Nach § 43 wird folgender § 43a eingefügt:

„§ 43a

Weitere Fälle

der eingeschränkten Mitbestimmung

Der eingeschränkten Mitbestimmung unterliegen ferner

a) Zuweisung von Mietwohnungen oder Pachtland an Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, wenn die Dienststelle darüber verfügt sowie allgemeine Festsetzung der Nutzungsbedingungen und die Kündigung des Nutzungsverhältnisses;

b) Auswahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen an Fortbildungsveranstaltungen.“

8. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

**Ausnahmen von der Beteiligung
in Personalangelegenheiten**

Eine Beteiligung in Personalangelegenheiten der Personen nach § 4 findet nicht statt, mit Ausnahme der von der Mitarbeitervertretung nach Gesetz oder Satzung in leitende Organe entsandten Mitglieder. Ebenso findet eine Beteiligung in Personalangelegenheiten der beim Evangelischen Oberkirchenrat beschäftigten Personen im Sinne von § 2 Abs. 2 dieses Gesetzes nicht statt.“

9. § 54 erhält folgende Fassung:

**„§ 54
Bildung des Gesamtausschusses,
Delegiertenversammlung**

(1) Für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. wird zu Beginn der regelmäßigen Amtszeit der Mitarbeitervertretungen für die Dauer von vier Jahren ein Gesamtausschuß der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen und diakonischen Dienst gebildet.

(2) Der Gesamtausschuß besteht aus zwölf Mitgliedern, von denen sechs einer Mitarbeitervertretung bei einer kirchlichen Dienststelle, und sechs einer Mitarbeitervertretung bei einer diakonischen Einrichtung angehören müssen. Die Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Scheidet ein Mitglied des Gesamtausschusses aus, wählt die nächste Delegiertenversammlung ein neues Mitglied.

(3) Die Delegiertenversammlung ist die Vereinigung aller Mitarbeitervertretungen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden. Sie wird von Mitarbeitervertretern gebildet, die von den Mitarbeitervertretungen als Delegierte dorthin entsandt werden.

(4) Die Delegiertenversammlung wird von dem Gesamtausschuß mindestens einmal jährlich einberufen und von deren Vorsitzenden geleitet. Sie hat folgende Aufgaben:

- a) die Mitglieder des Gesamtausschusses zu wählen,
- b) die Geschäftsordnung zu beschließen,
- c) Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich des Gesamtausschusses zu beraten und entsprechende Anträge einzubringen,
- d) den jährlichen Tätigkeitsbericht des Vorstands des Gesamtausschusses entgegenzunehmen.

(5) Auf Wahlen und Beschlüsse der Delegiertenversammlung findet § 138 der Grundordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß die Delegiertenversammlung beschlußfähig ist, wenn mindestens 50 Delegierte nach ordnungsgemäßer Einladung, die schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem geplanten Termin zu gestellt werden muß, anwesend sind. Beschlüsse nach Absatz 4 Buchst. b bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Delegierten.

(6) Zur Delegiertenversammlung können entsenden Mitarbeitervertretungen

- a) mit bis zu 5 Mitgliedern einen Delegierten,
- b) mit 7 oder 9 Mitgliedern 2 Delegierte,
- c) mit 11 oder 13 Mitgliedern 3 Delegierte,
- d) mit 15 oder mehr Mitgliedern 4 Delegierte.

(7) Spätestens bis zum 30. September des allgemeinen Wahljahres findet die Delegiertenversammlung mit der Wahl des Gesamtausschusses statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Die Einladung erfolgt durch den bisherigen Vorsitzenden / die bisherige Vorsitzende des Gesamtausschusses, der/die auch die Versammlung leitet. Zur Durchführung der Wahl des Gesamtausschusses wird ein Wahlausschuß gebildet.

(8) Der Gesamtausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, bestehend aus einem/einer Vorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden und einem/einer Schriftführer/in. Er tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich zusammen.

(9) Für die dem Gesamtausschuß übertragenen Aufgaben werden ein Mitglied zu 100 v.H. oder 2 Mitglieder des Gesamtausschusses zu jeweils 50 v.H. der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten unter Fortzahlung der Bezüge freigestellt. Die durch die Tätigkeit des Gesamtausschusses und die Durchführung der Delegiertenversammlungen entstehenden notwendigen Kosten tragen die Landeskirche zu zwei Dritteln und das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. zu einem Drittel. Die Kosten der Dienstreise zu den Delegiertenversammlungen trägt die Dienststelle, für die die entsendende Mitarbeitervertretung gebildet wurde.“

10. In § 55 Abs. 1 werden folgende Buchstaben d bis f angefügt:

- „d) Wahl der nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz in die Arbeitsrechtliche Kommission zu entsendenden Vertreter und Vertreterinnen sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen; gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder der Gesamtvertretung erhält,
- e) Unterstützung der in die Arbeitsrechtliche Kommission entsandten Mitglieder,
- f) Erarbeitung von Entwürfen für Arbeitsrechtsregelungen sowie deren Vorlage bei der Arbeitsrechtlichen Kommission.“

11. § 55 Abs. 2 entfällt.

12. § 56 entfällt.

13. Die Überschrift des Abschnittes XI erhält folgende Fassung:

**„XI. Abschnitt
Kirchlicher Rechtsschutz
(Schlichtungsstelle,
kirchlicher Verwaltungsrechtsweg)“.**

14. § 57 erhält folgende Fassung:

**„§ 57
Bildung der Schlichtungsstelle**

(1) Für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden und des Diakonischen Werks der Evangelischen Landeskirche in Baden wird eine Schlichtungsstelle gebildet, die aus einer oder mehreren Kammern besteht.

(1a) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, bei Bedarf im Benehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden durch Rechtsverordnung die Errichtung von Kammern bei der Schlichtungsstelle festzulegen. Wahl und Berufung während der laufenden Amtsperiode erfolgen für die Dauer der noch verbleibenden Amtszeit der Schlichtungsstelle.

(2) Durch Vereinbarungen mit Institutionen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Kirchengesetzes kann bestimmt werden, daß die Schlichtungsstelle für diese Institutionen zuständig ist, sofern die Institutionen die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes für ihren Bereich anwenden.“

15. § 58 erhält folgende Fassung:

**„§ 58
Bildung und Zusammensetzung
der Kammern**

(1) Eine Kammer besteht aus drei Mitgliedern. Vorsitzende und beisitzende Mitglieder müssen zu kirchlichen Ämtern in einer Gliedkirche der EKD wählbar sein. Sofern die Schlichtungsstelle auch für Freikirchen zuständig ist, können auch deren Mitglieder berufen werden. Für jedes Mitglied wird mindestens ein stellvertretendes Mitglied berufen.

(2) Vorsitzende bzw. Stellvertreter und Stellvertreterinnen müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Sie dürfen nicht haupt- oder nebenberuflich im Dienst einer kirchlichen Körperschaft oder einer Einrichtung der Diakonie innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Baden stehen.

(3) Vorsitzende sowie Stellvertreter und Stellvertreterinnen werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat im Benehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden gewählt. Die Wahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommis-

sion. Vorsitzende und Stellvertreter und Stellvertreterinnen werden vom Präsidenten / von der Präsidentin der Landessynode berufen und auf ihr Amt verpflichtet.

(4) Für jede Kammer werden als beisitzende Mitglieder je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und ein Vertreter oder eine Vertreterin der Dienstgeber berufen; das gleiche gilt für die stellvertretenden Mitglieder.

(5) Die Dienstgeber- und Dienstnehmervertreter/innen in der Arbeitsrechtlichen Kommission schlagen jeweils ein beisitzendes Mitglied sowie jeweils zwei stellvertretende Mitglieder vor. Die Wahl erfolgt durch die Arbeitsrechtliche Kommission. Die beisitzenden Mitglieder sowie deren stellvertretende Mitglieder werden vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden der Schlichtungsstelle berufen und auf ihr Amt verpflichtet.“

16. Es wird folgender § 60a eingefügt:

**„§ 60a
Schlichtung bei dienst- und
arbeitsrechtlichen Streitigkeiten**

(1) Die Schlichtungsstelle ist weiter zuständig für dienst- und arbeitsrechtliche Streitigkeiten zwischen dem Anstellungsträger und dem Mitarbeiter gemäß § 13 des kirchlichen Gesetzes über das Dienstverhältnis der kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden (Rahmenordnung) vom 1. Mai 1984 (GVBl. S. 91) sowie nach § 44 der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland.

(2) Bei Verfahren nach Absatz 1 trägt jede Partei die eigenen Kosten. Im übrigen findet § 61 Abs. 9 sinngemäß Anwendung.“

17. § 63 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für Verfahren nach Absatz 1 ist der Rechtsweg zum gemeinsamen Verwaltungsgericht der EKD gegeben.“

**Artikel 3
Änderung des kirchlichen Gesetzes über die
Entschädigung der kirchlichen Richter bzw. Mit-
glieder des Schlichtungsausschusses
und der dazu erlassenen Verordnung**

Im kirchlichen Gesetz über die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsgerichtes, der Disziplinarkammer und des Schlichtungsausschusses der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 2. Oktober 1979 (GVBl. S. 133) sowie in der Verordnung des Landeskirchenrats über die Entschädigung der Mitglieder der kirchlichen Gerichte und des Schlichtungsausschusses der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 20. Ok-

tober 1993 (GVBl. S. 127) werden jeweils die Worte „des Schlichtungsausschusses“ durch die Worte „der Schlichtungsstelle“ ersetzt.

Artikel 4 **Änderung des Pfarrerververtretungsgesetzes**

Das kirchliche Gesetz über die Pfarrerververtretung vom 25. Oktober 1974, zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 22. April 1993 (GVBl. S. 58), wird wie folgt geändert:

1. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Auf die Geschäftsführung finden die §§ 23 bis 30 des kirchlichen Gesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung des Anwendungsgesetzes vom 26. April 1994 (GVBl. S. 67) Anwendung.“

2. In § 15 Abs. 2 werden die Worte „von dem Vorsitzenden des nach dem kirchlichen Gesetz über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden gebildeten Schlichtungsausschusses“ durch die Worte „von dem Vorsitzenden des nach dem Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung des Anwendungsgesetzes vom 26. April 1994 (GVBl. S. 67) zu bildenden Schlichtungsstelle“ ersetzt.“

Artikel 5 **Änderung des Mitarbeiterdienstgesetzes**

Das kirchliche Gesetz über die Dienste der Mitarbeiter in Gemeinédiakonie, Jugendarbeit, Religionsunterricht und kirchlicher Sozialarbeit vom 30. April 1978 (GVBl. S. 65) wird wie folgt geändert:

§ 12 wird gestrichen.

Artikel 6 **Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes**

Das kirchliche Gesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden und im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 26. Mai 1993 (GVBl. S. 57), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 werden die Worte „vom Schlichtungsausschuß“ durch die Worte „von der Schlichtungsstelle“ ersetzt.
2. In § 10 Abs. 1 werden die Worte „des Schlichtungsausschusses“ durch die Worte „der Schlichtungsstelle“ ersetzt.

3. In § 12 Abs. 1 werden die Worte „vom Schlichtungsausschuß“ durch die Worte „von der Schlichtungsstelle“ ersetzt.
4. In § 12 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „den Schlichtungsausschuß“ durch die Worte „die Schlichtungsstelle“ ersetzt.
5. In § 13 Abs. 1 wird das Wort „Schlichtungsausschuß“ durch das Wort „Schlichtungsstelle“ ersetzt.
6. In § 14 Abs. 1 werden die Worte „vom Schlichtungsausschuß“ durch die Worte „von der Schlichtungsstelle“ ersetzt.

Artikel 7 **Änderung der Rahmenordnung**

Das kirchliche Gesetz über das Dienstverhältnis der kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden (Rahmenordnung) vom 1. Mai 1984 (GVBl. S. 91) wird wie folgt geändert:

In § 13 wird das Wort „Schlichtungsausschuß“ jeweils durch das Wort „Schlichtungsstelle“ ersetzt.

Artikel 8 **Inkrafttreten, Schlußbestimmungen**

(1) Dies Gesetz tritt am 1. Juli 1994 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 13. April 1989 (GVBl. S. 175) außer Kraft. Die Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG-WO) vom 12. September 1989 (GVBl. S. 199) gilt bis zum Inkrafttreten einer neuen Wahlordnung weiter.

(2) Die auf der Grundlage des bisherigen Mitarbeitervertretungsgesetzes der Evangelischen Landeskirche in Baden gebildeten Vertretungen bleiben bis zum Ende der Wahlperiode im Amt.

(3) Für Verfahren auf der Grundlage des bisherigen Rechts ist dieses auch nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes zugrunde zu legen.

(4) Die Mitglieder des nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden gebildeten Schlichtungsausschusses, ausgenommen die nichtständigen Beisitzer und Beisitzerinnen, sowie die Vorsitzenden der nach der Mitarbeitervertretungsordnung des Diakonischen Werkes der EKD gebildeten Schiedsstellen beim Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden bleiben bis zum 31. Oktober 1998 im Amt. Die vor dem 1. Juli 1994 anhängigen Verfahren werden nach dem bis dahin geltenden Recht abgewickelt.

(5) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, den Wortlaut des Kirchengesetzes über Mitarbeiterver-

treten in der Evangelischen Kirche in Deutschland unter Berücksichtigung der Ergänzungen durch dieses Kirchengesetz bekanntzumachen sowie Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

Diese Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 26. April 1994

Der Landesbischof

Dr. Klaus Engelhardt

Bekanntmachungen

OKR 3. 5. 1994
Az. 14/44

Mitglieder der Landessynode

Die Bezirkssynode des Kirchenbezirks Heidelberg hat (als Nachfolgerin der ausgeschiedenen Synodalen Ursula Altner) Bezirksjugendpfarrerin Religionslehrerin Susanne Schneider-Riede, Heidelberg, als Mitglied in die Landessynode gewählt.

OKR 7. 4. 1994
Az. 22/22

Aufhebung der Pfarrstelle I an der Heiliggeistkirche in Heidelberg

Die Pfarrstelle I an der Heiliggeistkirche in Heidelberg wird mit Wirkung vom 1. Mai 1994 aufgehoben.

OKR 20. 4. 1994
Az. 22/22

Errichtung einer Pfarrstelle in der Filialkirchengemeinde Wiesenbach

In der Kirchengemeinde Wiesenbach, bisher Filialkirchengemeinde zur Kirchengemeinde Mauer, wird mit Wirkung vom 1. Mai 1994 eine Pfarrstelle errichtet.

OKR 6. 4. 1994
Az. 22/22

Errichtung einer weiteren Pfarrstelle in der Evangelischen Kirchengemeinde Wertheim

In der Evangelischen Kirchengemeinde Wertheim wird mit Wirkung vom 1. Mai 1994 eine weitere Pfarrstelle mit einem Teildienstverhältnis von 0,5 errichtet, deren Dienstbereich den Stadtteil Wertheim-Wartberg umfaßt.

OKR 4. 5. 1994
Az. 81/471

Sammlung der Diakonie

Die Sammlung der Diakonie („Opferwoche“) findet in der Zeit vom 12. Juni bis 19. Juni 1994 statt, und zwar als:

Haussammlung und Straßensammlung vom 12. bis 19. Juni 1994.

Die Sammlung wurde vom Regierungspräsidium Tübingen mit Bescheid vom 23. September 1993 unter der Nummer 64-4/002-21 als öffentliche Sammlung erlaubt. Die Verfahrensvorschriften werden den Kirchengemeinden gesondert mitgeteilt.

Die Sammlung der Diakonie ist vom Evangelischen Oberkirchenrat angeordnet. Alle Kirchengemeinden sind verpflichtet, die Sammlung durchzuführen.

Die Sammlung steht unter dem **Leitwort:**

„Diakonie ... öffnet zum Leben“.

Die Spenden sollen dazu beitragen, psychisch kranken Menschen zu helfen und sie zu begleiten. Dafür gibt es zum Beispiel Kontaktclubs, Angehörigengruppen und Tagesstätten, aber auch Beschäftigungsprojekte, in denen psychisch Kranke Aufnahme und sinnvolle Arbeit finden. Mit Hilfe der Gaben und Spenden sollen auch junge Menschen gefördert werden. Durch finanzielle Hilfen beim Umbau können ansprechende Wohnbedingungen in Jugendhilfeeinrichtungen geschaffen werden, und Beschäftigungsinitiativen sorgen dafür, daß junge Leute handwerkliche Ausbildung erfahren. Auch werden mit Hilfe von Opferwochemitteln diakonische Hausgemeinschaften und Maßnahmen für Behinderte in Kindergärten gefördert und Ferienaufenthalte und Freizeiten unterstützt sowie für Aussiedler Beratungshilfen gegeben. Schließlich werden dringende Baumaßnahmen diakonischer Einrichtungen, zum Beispiel der Altenhilfe, mit Finanzhilfen bedacht (Diakoniefonds).

Damit diese wichtigen Dienste getan werden können, werden die Gemeinden um Unterstützung der Sammlung herzlich gebeten. Die Gemeindepfarrer werden gebeten, das Wort des Landesbischofs im Gottesdienst bekanntzugeben. Informationen zu den Sammlungsschwerpunkten und das Werbematerial werden den Kirchengemeinden zusammen mit den Abrechnungsunterlagen zugesandt.

Bei der Abrechnung ist folgendes Verfahren zu beachten:

1. Bei der Haus-, Straßen- und Firmensammlung können vom Gesamtergebnis bis zu 15 Prozent von der Kirchengemeinde für diakonische Aufgaben der Gemeinde einbehalten werden. Der Restbetrag wird unmittelbar nach der Sammlung, spätestens jedoch am 26. August 1994, unter Beifügung einer genauen Aufstellung an das Dekanat bzw. Rechnungsamt überwiesen.

2. Von diesem Ergebnis können die Kirchenbezirke bis zu 5 Prozent einbehalten und für die von den Diakonischen Werken der Kirchenbezirke wahrgenommenen zusätzlichen diakonischen Aufgaben verwenden. Soweit Diakonieverbände die Finanzmittel der Diakonischen Werke zentral und ausschließlich verwalten, sind die Kirchenbezirke für die entsprechende Abführung des Betrags verantwortlich.
3. Um die Kirchenbezirke an Mehreinnahmen zu beteiligen, die im Vergleich des Durchschnittsergebnisses der Jahre 1988 bis 1990 erreicht wurden, erhalten diese zusätzlich vom Mehraufkommen einen Anteil nach folgender Zuordnung:

Kirchenbezirke Gruppe A:

- durchschnittliches Spendenaufkommen pro evangelisches Kirchenmitglied unter DM 0,90: 60 Prozent des Mehraufkommens;

Kirchenbezirke Gruppe B:

- durchschnittliches Spendenaufkommen pro evangelisches Kirchenmitglied DM 0,90 bis DM 1,10: 70 Prozent des Mehraufkommens;

Kirchenbezirke Gruppe C:

- durchschnittliches Spendenaufkommen pro evangelisches Kirchenmitglied über DM 1,10: 80 Prozent des Mehraufkommens.
4. Die Restsumme haben die Dekanate bzw. Rechnungsämter bis zum 23. September 1994 an die Landeskirchenkasse abzuführen. Abrechnungsformulare, die eine Aufschlüsselung der einzelnen Gemeindeergebnisse und die Berechnung des zusätzlichen Eigenanteils nach Ziff. 3 ermöglichen, werden vom Diakonischen Werk zugesandt.

LB 4. 5. 1994
Az 81/471

**Wort des Landesbischofs zur
Opferwoche der Diakonie 1994**

Liebe Schwestern und Brüder,

„Diakonie ... öffnet zum Leben“ – das ist ein schönes Leitwort für die Opferwoche der Diakonie in diesem Jahr. Es zeigt Hoffnung an in einer Zeit, die für immer mehr Menschen schwieriger geworden ist; in der manche keine Perspektiven mehr haben, weil ihnen vieles versperrt, verschlossen erscheint. Die Diakonie will Türen öffnen. Sie will Hände öffnen. Sie will die Herzen öffnen. Sie will zum Leben öffnen. Sehr viele Hilfebedürftige warten darauf. Da sind die Arbeitslosen und ihre Familien, die in materielle Not geraten und seelisch krank werden; da sind die einsamen und alten Menschen, die über die Versorgung hinaus persönliche Zuwendung und Nähe brauchen; da sind die Fremden, die besonders auf Wegweiser angewiesen sind, damit sie sich bei uns zurechtfinden können und sich nicht so ausgeschlossen vorkommen. „Diakonie ... öffnet zum Leben“ – Sie können sich an dieser Aktion zur diesjährigen Opferwoche beteiligen. Mit Ihrer Fürbitte, mit Ihrer Spende und mit Ihrer Begleitung. Denn es sind viele Hände und Herzen nötig, damit Wege aus der Not gefunden, Hoffnungen gestärkt und bessere Lebensbedingungen geschaffen werden.

Ich danke Ihnen für viele, daß Sie die Diakonie bei der Opferwoche 1994 unterstützen.

Ihr
Dr. Klaus Engelhardt
Landesbischof